

17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 02.02.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

Gegenstand: **Stadtdenkmal Speyer**
Vorlage: **0521/2025**

Die Vorlage und [die FWS-Anfrage](#) sind dieser Teilniederschrift beigefügt.

Herr C. Ableiter spricht von einer grob rechtswidrigen Einladung. Eine Information ohne die vorherige Bereitstellung des Gutachtens macht die Sitzung rechtswidrig, weshalb diese abzusetzen ist.

Begründet wird dies mit einer Ausarbeitung der Stadt aus 2022, die zu einer Untersuchung der GDKE führte; diese wurde weder dem Stadtrat noch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Ein Eintrag in die Denkmalliste hat keinerlei weitere Auswirkung. Für ihn handelt es sich hier um ein unbekanntes Geheimgutachten.

Die Freien Wähler widersprechen der Ansicht, dass hier ein denkmalrechtlicher Automatismus greift. Es ist ausschließlich der Weg über eine Rechtsverordnung mit entsprechender Bürgerbeteiligung zu beschreiten.

Zur Klarstellung verweist die Vorsitzende auf die ASBV-Sitzung vom Oktober 2025, in der die GDKE die Planung umfassend vorgestellt hat, am 13.11.2025 wurde im Stadtrat vereinbart, diese Sondersitzung aufzulegen, nachdem damals kein GDKE-Vertreter verfügbar war. Es wurde bisher nichts veröffentlicht, weil erst heute die Information und der Austausch vorgesehen waren.

Auch Frau Dittus (Fachbereichsleitung 1) unterstreicht, dass der Termin schon länger feststeht. Für heute ist keine Beschlussfassung vorgesehen, nur die Information durch die Obere Denkmalschutzbehörde.

Herr C. Ableiter hält seinen Antrag auf Absetzung der Sitzung aufrecht und stellt in Abrede, dass das Gutachten im ASBV vorlag. Auch die FWS-Anfrage ging fristgerecht bei der Verwaltung ein, weshalb alles rechtswidrig sei.

Herr Zehfuß bedauert, dass die Sitzung schwierig anfängt. Allerdings äußert auch er Unmut seitens der CDU-Fraktion über die heutige Tagesordnung, die nur eine „Info“ ausgibt, mit einer überholten Vorlage aus der ASBV-Sitzung im Oktober. Was tatsächlich passieren soll, war aus der Presse zu erfahren. Sitzungsvorlagen sind keine Holschuld der Ratsmitglieder, sondern eine Bringschuld der Verwaltung. Wie schon 2022 von Axel Wilke vorausgesagt, wurde dem Stadtrat das Heft aus der Hand genommen. Die Unterdrückung der fristgerechten Anfrage der FWS durch die Verwaltung ist sozusagen noch das Tüpfelchen auf dem i. ¹⁾

Die FDP stellt durch Herrn Oehlmann zwei Anträge zur GO:

1. Wegfall der Redezeitbeschränkung und
2. Aussprachemöglichkeit nach der Info der GDKE.

Herr Haupt schließt sich seitens der AfD diesen Forderungen an.

Frau Dr. Mang-Schäfer dagegen möchte nicht die Redezeit begrenzen, sondern eher die Anzahl der Wortmeldungen pro Fraktion. Die Kritik an der Tagesordnung ist für die SWG absolut berechtigt.

Der Antrag der FWS auf vollständige Absetzung der Sitzung findet mit 5 Stimmen (FWS, AfD) nicht die erforderliche Unterstützung und wird mit breiter Mehrheit abgelehnt. Der Antrag der FDP auf

¹⁾ Anmerkung Verwaltung zum Verlauf: E-Mail-Eingang FWS: Freitag, 23.01.2026 – 23:56 Uhr.
Zustellung der Stadtratsunterlagen laut Geschäftsordnung: Montag, 26.01.2026 – ab 9:00 Uhr.

Aussetzung der Redezeitbegrenzung findet mit 8 Stimmen ebenfalls keine Mehrheit und wird abgelehnt.

/ 2

In der eigentlichen Tagesordnung trägt Herr Nolasco (Fachbereichsleitung 5) Erläuterungen zum Stadtdenkmal vor. Dieses umfasse nicht nur den Schutz einzelner Denkmale, sondern insbesondere das Zusammenspiel von Straßen und Plätzen mit den sie einfassenden Gebäuden. Das Stadtdenkmal schafft keine neuen Steuerungsregelungen. Die Speyerer Altstadt ist ein historisches Zeugnis der bewegten Geschichte vom Mittelalter bis in die bayerische Zeit.

Frau Gerner (Fachbereich 5 – Denkmalschutz) erläutert [anhand einer Präsentation, die dieser Niederschrift beiliegt](#), die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete und den Unterschied zur bisherigen Altstadtsatzung sowie anderer Schutzzonen.

Die Beantwortung Anfrage der FWS erfolgt durch Frau Gerner:

zu Frage 1) Wie viele Grundstücke sind in dem Gebiet, welches als Stadtdenkmal ausgewiesen werden soll, vorhanden?

Ca. 1250 Grundstücke

zu Frage 2) Wie viele Speyerer leben in diesem Bereich?

Dies war in der Kürze der Zeit nicht eindeutig festzustellen.

zu Frage 3) Nach den uns vorliegenden Informationen ist die von der Verwaltung beabsichtigte Denkmalzone „Stadtdenkmal“ bisher nicht in die Denkmalliste nachrichtlich übernommen. Ist das richtig? Wenn nein, wann wurde dies in die Denkmalliste übernommen?

Ja, ist bisher nicht aufgenommen.

zu Frage 4) Nach unseren Recherchen gibt es bislang keine detaillierte Beschreibung dieser neu geplanten Zone. Dies ist aber Pflicht, schließlich erwachsen aus einer solchen Ausweisung erhebliche Konsequenzen für die Speyerer. Ist eine formal endgültige Beschreibung dieses Stadtdenkmales erfolgt? Seit wann und wo kann man diese formal erforderliche detaillierte Beschreibung einsehen? Kann diese im Ratsinformationssystem eingestellt werden?

Eine Kurzbeschreibung wird mit Eintragung der GDKE in der Denkmalliste öffentlich einsehbar sein. Wir werden den Link hierzu dann auf der Webseite der Stadtverwaltung Speyer zeitnah veröffentlichen.

In der ASBV Sitzung vom 28.10.2025 wurden die Ergebnisse von Herrn Krienke detailliert vorgestellt und auch begründet. Ebenfalls wurde dies bei den verschiedenen Innenstadtrundgängen thematisiert.

Eine Gesamtbeschreibung Stadtdenkmal ist bei der GDKE auf Anfrage einsehbar, die Gesamtbeschreibung kann ggf. auf der Webseite der Stadt verlinkt werden.

zu Frage 5) Alle bisherigen Denkmalzonen in Speyer, noch dazu wesentlich kleiner, basieren auf einer Rechtsverordnung. Von einer Rechtsverordnung „Stadtdenkmal“ ist bisher nichts bekannt. Allein schon aus Rechtssicherheitsgründen ist die Ausweisung einer solchen Rechtsverordnung nach dem Denkmalschutzgesetz RLP, letzte Fassung 2014 gem. den § 8 bis 10 jedoch erforderlich. Hieraus ergeben sich verschiedene Verfahrensschritte, die insbesondere auch eine Bürgerbeteiligung mit möglichen Anregungen/Bedenken usw. erforderlich machen. Ebenso sind danach bestimmte Fristen zwingend einzuhalten. Von einem solchen, erforderlichen Verfahren war bisher weder die Rede noch wurde ein solches durchgeführt. Gem. Denkmalschutzgesetz wird das Verfahren als eine Soll-Vorschrift im Gesetzestext aufgeführt: dies bedeutet aber zwangsläufig, dass es sich hier um ein durchzuführendes Regelverfahren handelt, über dessen Umsetzung nicht die

Verwaltung nach „Gutdünken“ entscheiden kann. Dies ist juristisch eindeutig. Warum wurde also bislang kein Verfahren zur Schaffung einer Rechtsverordnung seitens der Verwaltung angegangen. Ist beabsichtigt, ein solches Verfahren in Kürze einzuleiten? Wenn ja, wann? Nach unseren Recherchen ist für dieses Verfahren letztlich die Verwaltung der Stadt Speyer zuständig, und nicht die GDKE. Ist dies richtig?

Die formale Umsetzung der Denkmalzone erfolgt in folgenden Schritten:

Schritt 1. Fachliche Bewertung durch die GDKE (abgeschlossen)

Schritt 2. Anhörung der Stadt (läuft aktuell)

Schritt 3. Benehmensherstellung mit der Stadt (läuft aktuell)

Schritt 4. Eintragung in die Denkmalliste in den kommenden Wochen

Schritt 5. Möglichkeit der Rechtsverordnung durch die Stadt (Umsetzung durch die Untere Denkmalschutzbehörde in den kommenden Monaten, dies ist auch nach Eintragung in die Denkmalliste möglich).

zu Frage 6) In dem oben beschriebenen Bereich gibt es, sollte die Denkmalzone „Stadtdenkmal“ in der Denkmalliste verankert werden, etliche andere Rechtsnormen: rechtsgültige Bebauungspläne und die Altstadtsatzung! Da diese verschiedenen Rechtsmaterien bislang keineswegs aufeinander abgestimmt sind und in Teilbereichen gar widersprüchlich sein dürften, entsteht hier für die Bürger: innen in Speyer ein nahezu undurchdringliches Dickicht mit nicht nachvollziehbaren Festsetzungen. Daher müsste hier eine zwingende Abstimmung/Überarbeitung der Rechtsmaterien im Vorfeld abgestimmt und im Rat beraten werden. Wann ist dies beabsichtigt? Ansonsten wird es voraussichtlich eine weitere deutliche Verzögerung bei Bauvorhaben geben und ebenso zu zahlreichen Rechtsverfahren kommen.

Der nächste Schritt ist im Zuge der Rechtsverordnung die Prüfung der Altstadtsatzung sowie der Umgang mit den tangierten Bebauungsplänen betrachtet.

Der größte Schutzmfang des Stadtdenkals liegt über der Altstadtsatzung, weswegen hier das Denkmalschutzgesetz mit zur Anwendung kommt und rechtlich über der Altstadtsatzung zu betrachten ist. Es wird hier demnach nicht zu zahlreichen Rechtsverfahren kommen, da sich in der Bewertung der Objekte hinsichtlich der Gestaltung nicht viel verändert. Eine Antragstellung ist bereits jetzt in Form eines Bauantrags notwendig, zukünftig ist hier ein denkmalrechtlicher Antrag und eine steuerliche Abschreibung möglich, dies ist aktuell noch nicht der Fall.

zu Frage 7) Bei einer Ausweisung des fast vollständigen Bereichs zwischen den Stadtmauern als Denkmalzone „Stadtdenkmal“ wird insbesondere neben Blickbeziehungen und Straßenbeziehungen die „äußere Hülle“ der Bebauung im jetzigen Zustand festgeschrieben. Das heißt aber zwangsläufig, dass bei JEDEM Bauvorhaben, die eine Veränderung der Bauhülle bedingen, das Bauvorhaben zwischen der unteren Denkmalbehörde und der Bauherrschaft abzustimmen ist. Erhebliche Konflikte, verlängerte Bauzeiten usw. sind damit zwangsläufig in der Sache angelegt und dürfen in der Folge zu Verfahren beim Verwaltungsgericht führen. Dies alles begünstigt aber nicht die Schaffung von Wohnraum, sondern blockiert dies. Ist der Verwaltung bewusst, dass die weiteren Personalkräfte in der unteren Denkmalbehörde, Bauamt und in der Rechtsabteilung erforderlich? Ist es richtig, dass dann praktisch jedes Gebäude bei einer Veränderung als Einzelfall betrachtet und bewertet werden muss? Wie will die Verwaltung dies angesichts der eh vorhanden Personalknappheit bewerten?

Nein, das Stadtdenkmal verhindert nicht die Schaffung von Wohnraum.

In Bezug auf die Schaffung von Wohnraum wird aktuell auch die Zweckentfremdungssatzung angewendet.

Bereits jetzt müssen die Maßnahmen in Bezug auf die Gestaltung abgestimmt werden, weswegen sich hier nicht viel ändern wird. Die Häuser müssen einzeln betrachtet und bewertet werden, aber dies geschieht mit dem gleichen Personal wie bisher.

Eine Mehrung von Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auch nicht zu erwarten. Bereits aktuell gibt es kaum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hinsichtlich des Denkmalschutzes.

Herr C. Ableiter fragt nach, ob zukünftig über einen Gauben- und Dachausbau die Schaffung von Wohnraum in der Altstadt möglich wird, um Fluchtwege im Brandfall zu sichern. Aus Sicht des Fachbereichs Bau ist das in erster Linie eine Frage des Baurechts, weniger des Denkmalschutzes. Herr Ableiter insistiert auf einer neuen Beschwer für die Eigentümer. Auch Herr Fritz-von Preuschen sieht hierbei primär bauordnungsrechtliche Fragen. Die Prüfverfahren aus dem Baurecht umfassen nach Ansicht von Herrn Nolasco beispielweise die Nachweisung von Stellplätzen oder zulässige Nutzungsänderungen.

Herr Fritz-von Preuschen erläutert nach einer persönlichen Vorstellung als Landeskonservator die Feststellungen der GDKE [anhand einer Präsentation, die dieser Niederschrift beiliegt](#).

Die Eintragung einer Denkmalzone bezieht sich nur auf das äußere Erscheinungsbild, außer es sind in sich geschützte Einzeldenkmale. Er erläutert nochmals die Historie des Vorgangs. Die Stadt wurde um die Herstellung des **Benehmens** im Sommer 2025 gebeten, nicht des Einvernehmens. Laut Gesetz besteht kein Mitbestimmungsrecht des Stadtrates oder der Stadtgesellschaft, was ein Denkmal ist. Sollte dies von Mitarbeitenden seines Hauses anders dargestellt worden sein, so war dies falsch. Speyer hat, in der Summe der Erhaltung, das am besten erhaltene Stadtteilbild in ganz RLP. Die Eintragung ist nachrichtlich und hat keine unmittelbaren Auswirkungen. Damit ist das äußere Erscheinungsbild mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen, ähnlich wie nach Altstadtsatzung. Allerdings sind die Maßnahmen steuerlich berücksichtigungsfähig; nach der sog. 7i-Abschreibung sind 100 % über 12 Jahre möglich. Die GDKE verfüge leider über keine Mittel für eine direkte Förderung. Photovoltaikanlagen sind sowohl in Denkmalzonen und auf Einzeldenkmalen möglich. Beispiele und Möglichkeiten sind online verfügbar.

Frau Dr. Mang-Schäfer sieht kein Missverständnis im damaligen Vortrag von Frau Dr. Fink; es gab eine klare Aussage, die auch so protokolliert ist, was heute verharmlosend dargestellt wird. Sie fragt nach, ob der Domvorplatz auch im Bestand geschützt ist. Frau Gerner betont, dieser sei schon die ganze Zeit im Schutz der Denkmalzone. Herr Fritz-von Preuschen ergänzt, er befindet sich im Bereich Maximilianstraße, was in der Projektion vielleicht nicht so deutlich wird.

Frau Dr. Montero Muth möchte wissen, warum die Gilgenvorstadt ausgeklammert wurde. Nach Einschätzung der GDKE ist ein historischer Hintergrund wahrscheinlich vorhanden, gesamtgutachtlich aber vielleicht nicht mehr im Gesamten überliefert. Auf die Nachfrage, ob das Bauvorhaben an der Gedächtniskirche dann noch möglich ist, erwidert die GDKE, die Denkmalzone sei keine Bauverbotszone. Frau Gerner erläutert, die Fassadengestaltung sei dort bereits Thema. Das Scherer-Stift ist ein Einzeldenkmal.

Herr Vidmayer erkundigt sich, ob man dann eine Genehmigung der GDKE benötigt. Die Abwicklung erfolgt über die Untere Denkmalbehörde der Stadt, nur für die steuerliche Absetzbarkeit ist eine Bestätigung der GDKE notwendig, die aber schon parallel beantragt werden kann. Die Verfahrensdauer wird mit ca. 4-6 Wochen angegeben.

Herr Haupt stellt in Frage, was an Kulturellem Erbe gesichert werden muss und will wissen, ob es in Gefahr ist. Außerdem hinterfragt er die Einkommenshöhe der steuerlichen Absetzbarkeit. Hier steht laut GDKE Landesgesetz gegen Kommunale Satzung; dabei geht es nicht um Vorteile für bestimmte Kreise. Steuerliche Vorteile haben nur diejenigen, die Einkommenssteuer zahlen. Laut Vorsitzender betrachtet es die Stadt als Vorteil, dass bei Sanierung eine steuerrechtliche Ersparnis möglich ist.

Herr Oehlmann verliest eine Erklärung, nach der die GDKE kommunale Selbstverwaltung mit einer falschen Aussage ausgehebelt hat. Dies sei ein ordnungsbehördlicher Übergriff. Der bürokratische Hürdenlauf mit Reglementierung bis ins Gebäude erstickt jede Eigeninitiative. Belohnt wird der solvante Investor, der seine Luxussanierung steuerlich absetzbar machen kann. Geringverdiener, junge Familien und Rentner werden bestraft. Dies sei eine Eigentumsentwertung durch die Hintertür und eine Entmachtung des Stadtrats. Die FDP wird einer Ausweitung der Schutzzone nicht zustimmen.

Es wird auch die Frage aufgeworfen, inwiefern das Stadtdenkmal die energetische Sanierung beeinflusst, z.B. mit PV-Anlagen. Außerdem wird nachgefragt, welche rechtlichen Möglichkeiten die Bürger gegen eine Aufnahme in das Denkmalbuch haben, nachdem das Verfahren am Stadtrat vorbei durch die Landesbehörde erfolgte. Herr Fritz-von Preuschen wiederholt, die Denkmalzone hat keine Auswirkungen für das Innere des Hauses. Man könne dem Stadtrat auch kein Recht wegnehmen, das er gesetzlich gar nicht hat. Beispiele für PV-Anlagen in Denkmalzonen und auf Baudenkmälern findet man in Netz.

Frau Dittus ergänzt, bei Vorliegen der Rechtsverordnung besteht die Möglichkeit gegen diese gerichtlich vorzugehen, die Erfolgsaussichten dabei sind aber fraglich. Daneben kann im Einzelfall Klage beim VG erhoben werden, wenn eine Umbaumaßnahme beantragt und abgelehnt wurde.

Frau Dr. Heller konkretisiert: ich habe ein denkmalgeschütztes Gebäude und brauche bei Änderung aktuell einen Bauantrag (nach Altstadtsatzung) und eine denkmalrechtliche Genehmigung. Mit der Denkmalzone könnte die Altstadtsatzung aufgehoben werden, verbunden mit einem Wegfall der kostenpflichtigen Baugenehmigung bei gleichzeitiger Möglichkeit steuerlicher Absetzvorteile. Dies wird von den Denkmalbehörden bestätigt. Damit spricht für die Grünen nichts gegen eine Umsetzung.

Frau Faust sieht die Situation eigentlich genauso. Es sei eine Entspannung für Leute, die da wohnen und bringe an sich nur Vorteile.

Die Stadt hat laut Herrn C. Ableiter wiederholt versucht, PV-Anlagen in der Altstadt zu verhindern und habe vor Gericht verloren. Diese könne man im Rahmen der Altstadtsatzung zulassen, beim Stadtdenkmal sei dies nicht der Fall. Er unterstellt, niemand habe Lust, gegen die GDKE zu klagen und niemandem stelle die Bank solange Geld zur Verfügung. Er wolle den Vortrag der GDKE insoweit richtigstellen, auch wenn er keine Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geheimunterlage hatte. Außerdem gibt es bisher keine Zusage der Stadtverwaltung, dass eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen werde.

Herr Fritz-von Preuschen fragt nach, auf welche konkreten Rechtsverfahren hier abgestellt wird. Man müsse zwischen Verfahren nach § 10 und § 13 DSchG unterscheiden. Herr C. Ableiter wiederholt die Problematik der PV-Anlagen. Aus Sicht der Denkmalschutzbehörde dürfe man nicht die Rechtsgrundlagen vermischen.

Eine Rechtsverordnung werde erst nach Eintragung bei der GDKE erlassen, um die kommunale Rechtssicherheit herzustellen, so Herr Nolasco. Der Einsatz von PV-Anlagen ist gewollt. Im konkreten Fall ging es um unterschiedliche Vorstellungen bei Farbe und Gestaltung. Die heutige Umsetzung in der Gilgenstraße entspricht exakt dem Vorschlag der Verwaltung.

Nach Auskunft von Frau Dittus gibt es seit 2023 eine Richtlinie zum Umgang mit PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden. Der geschilderte Fall war vor 2023; jetzt existieren Leitlinien für eine rechtssichere Ausgestaltung.

Nach Auffassung von Herrn Gottwald dürfe man kritisch nachfragen, sollte aber sachlich bleiben. Es sei ärgerlich, wenn eine Falschaussage der GDKE getroffen wurde, er sieht aber den klaren Vorteil für die Stadt Speyer. Das Stadtdenkmal löst die Altstadtsatzung ab. Viele könnten finanziell davon profitieren, der Kreis der Nutznießer werde erweitert und den anderen wird nichts weggenommen. Die entscheidende Frage sei: ist es sinnvoll oder nicht?

Niemand stellt laut Herrn Zehfuß den Denkmalschutz grundsätzlich in Frage. Inhaltlich sei das Thema durch, es gibt nichts zu entscheiden, auch nicht, ob es sinnvoll ist. Als Frage zum Verfahren möchte er wissen, ob nach Übernahme in die Liste durch die GDKE die Ausgestaltung durch eine kommunale Rechtsverordnung erfolgt. Herr Fritz-von Preuschen erklärt, eine Verordnung kann erlassen werden, ist grundsätzlich aber nicht erforderlich.

Aus Sicht von Herrn Kabs klingt es etwas kindisch, anzunehmen, dass das Stadtdenkmal allgemeine Zustimmung findet, weil sich nur 5 Personen im Öffentlichkeitsverfahren an die Stadt gewandt haben. Er kennt viele schlechte Erfahrungen mit dem Denkmalschutz aus der Vergangenheit, seien es Fenster oder Balkone, lange Verfahrensdauern, PV-Anlagen oder Gebäudedämmung etc.. Denkmalschutzrechtliche Bedenken sind schon länger Thema im Rat, so die Vorsitzende. Auch die Verwaltung hadert mit dem großen Schatz der schützenswerten Objekte.

Frau Zachmann unterstreicht die vielen schönen Gebäude in der Stadt, die für spätere Generationen erhalten werden sollten.

Die Linke war laut Herrn Popescu ursprünglich eine Kritikerin des Stadtdenkmales, Speyer sollte nicht Rothenburg ob der Tauber werden. Nach den Vorträgen einiger Vorredner könnte man aber den Verdacht hegen, es hätte bisher keinerlei Rechtsvorschriften gegeben und man hätte bauen können, wie man wollte. Elementar ist für ihn heute die Transparenz nach der Eintragung bei der GDKE.

Frau Dr. Montero Muth fragt, ob die Eigentümer nicht informiert wurden. Die Stadt sollte diese anschreiben und mitteilen, dass sie finanzielle Vorteile von einer Denkmalzone haben. Die Vorsitzende wiederholt, alle Haushalte wurden 2025 angeschrieben, wie bereits mehrfach geschildert, man könne dies aber nochmals wiederholen.

Herr Haupt findet Lob, dass der Dialog stattfinden kann, er hat schon andere Sitzungen erlebt. Denkmalschützer werfen keine Bomben ab, wie er feststellt. Die Genehmigungsverfahren dürfen aber nicht verlängert werden. Auch er möchte nochmals wissen, ob die Eigentümer beteiligt werden. Die Vorsitzende verweist erneut auf das Oktoberschreiben an alle Haushalte, was man nochmals tun könne.

Frau Keller-Mehlem zeigt sich überrascht, mit welcher Vehemenz und Aggression diese Diskussion geführt wird. Es gab auf Einladung der Stadt drei ausführliche Stadtrundgänge mit den Fachleuten, bei denen genau die Fragen gestellt wurden, die heute wieder thematisiert werden. Man sollte als Mandatsträger diese Angebote der Verwaltung auch wahrnehmen und keine Behauptungen und Unterstellungen in den Raum werfen. Sie hinterfragt, wie viele Gebäude verloren gegangen sind, weil kein Schutz vorhanden war (z.B. der ehem. Vogler-Hof). Die angekündigten, weiteren Verfahrensschritte sollte man mit einem gewissen Vertrauensvorschuss begleiten.

Frau Dr. Mang-Schäfer möchte wissen, ob ein Fernwärmeveranschluss steuerlich absetzbar ist, ob eine digitale Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörden durch das Land geplant ist und ob man Abrissmöglichkeiten damit einschränken kann. Nach Aussage von Herr Fritz-von Preuschen sind

PV-Anlagen und Fernwärme steuerlich nicht privilegiert. Mit der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sei man leider weit im Rückstand. Die Anträge auf Steuerbescheinigung und Denkmalförderung sowie andere Prozesse werden online verfügbar gemacht und danach allen 36 Baubehörden zur Verfügung gestellt, voraussichtlich bis Ende 2026. Abrisse können aktuell von der Altstadtsatzung nicht verhindert werden, müssen danach aber mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden. Es bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung; sie sind damit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Herr Oehlmann kritisiert erneut, dass Zusagen 2022 nicht eingehalten wurden und er ohne Unterlagen in eine Informationssitzung geladen wurde. Nach seiner Internetrecherche ist die Denkmalzone auch in Hinterhöfen einschlägig. Dies sei ein Verlust der Gestaltungsfreiheit verbunden mit massiven Kostensteigerungen durch den Denkmalschutz, indem man eine Glocke über ein ganzes Gebiet stülpt. Er hätte es bevorzugt, wenn der Stadtrat einzelne Straßenzüge betrachtet hätte. Es entsteht eine Gängelung von Eigentümern, nicht alle sind Vermieter.

Herr Fritz-von Preuschen wiederholt erneut, mögliche Auflagen gelten nur für die Fassade, die in die Denkmalzone wirkt, dahinter gibt es keine Auflagen der Denkmalbehörden. Auch Heizungen haben nichts mit dem Denkmalschutz zu tun. Die Kartografierungsabteilung der GDKE hat alle Straßen und Gebäude in Speyer einzeln erfasst und bewertet. Die Vorsitzende wirft die Frage auf, ob der Stadtrat nach Auffassung der FDP für jedes Gebäude einzeln entscheiden sollte, welches erhaltenswürdig ist und welches nicht?

Herr F. Ableiter stellt fest, dass baurechtliche Verwaltungsakte in Speyer teilweise schon jetzt unendlich lange dauern und möchte wissen, ob eine Personalaufstockung vorgesehen ist. Außerdem fragt er sich, wo nach dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz dann Wärmepumpen angebracht werden sollen.

Laut Verwaltung ist keine Personalmehrung vorgesehen, man setzt auf Digitalisierung durch Online-Antragsverfahren und organisatorische Maßnahmen.

17. Sitzung des Stadtrates (Sondersitzung Stadtdenkmal) 02.02.2026 **Stefanie Seiler**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!